



Merkblatt zu Eheschließungen in Deutschland und Ungarn

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Die standesamtliche Eheschließung zwischen deutschen und ungarischen Verlobten ist in beiden Ländern möglich. Dieses Merkblatt gibt Hinweise zu den Formalitäten, die üblicherweise gegenüber dem ungarischen bzw. deutschen Standesamt zu erfüllen sind. Da die Standesämter von den Verlobten gelegentlich unterschiedliche Unterlagen fordern, wird in allen Fällen empfohlen, sich unmittelbar mit den beteiligten Standesämtern in Verbindung zu setzen, um verbindliche Auskünfte zu erhalten.

Über die in diesem Merkblatt hinausgehenden allgemeinen Informationen können seitens der Botschaft nicht erteilt werden. Bitte richten Sie weitergehende Fragen an die jeweils zuständige Stelle.

I. Eheschließung in Ungarn

1. Allgemeines

Rechtlich verbindlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in Ungarn vor einem ungarischen Standesbeamten schließen. Eine in Ungarn geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach ungarischem Recht geschlossen wurde.

2. Zuständigkeit und Verfahren

Die Eheschließenden können – unabhängig von Ihrem Meldeort – bei jedem Standesamt in Ungarn die Ehe schließen. Es gibt keine Mindestaufenthaltsfrist vor der Trauung, d.h. auch nicht in Ungarn amtlich gemeldete Ausländer können hier die Ehe schließen.

Es gibt keine Aufgebotsfrist, aber es muss ein entsprechender Antrag (Absichtserklärung) beim Standesbeamten des vorgesehenen Heiratsortes gestellt werden. Hierfür müssen die Heiratswilligen persönlich beim Standesamt vorsprechen. Falls nur einer der Heiratswilligen vorsprechen kann, muss eine Erklärung des anderen Heiratswilligen vorgelegt werden, aus welcher hervorgeht, dass er die Eheschließung beabsichtigt. Auf dieser Absichtserklärung muss die Unterschrift von einem ungarischen Notar oder im Ausland von dem zuständigen ungarischen Konsularbeamten beglaubigt sein. Zwischen der Absichtserklärung und der Eheschließung müssen mindestens 30 Tage vergehen. Der örtliche Notar kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise eine Befreiung von der 30-Tage-Frist erteilen.

Die Absichtserklärung sowie alle mit ihr vorzulegenden Unterlagen werden dem *kormány hivatal* (Regierungsamt des jeweiligen Bezirks) zur Prüfung vorgelegt. Erst wenn dort eine Genehmigung erteilt wird, kann die Eheschließung erfolgen. Ein Termin kann jedoch bereits vorab vereinbart werden. Bei der Trauung muss das vorgelegte Ehefähigkeitszeugnis noch gültig sein.

Bitte beachten Sie, dass die Prüfung der Ehefähigkeit von ausländischen Staatsangehörigen ggfs. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann.

3. Vorzulegende Unterlagen

Mit der oben genannten Absichtserklärung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Gültige Reisepässe / Personalausweise
- Geburtsurkunden

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die ungarische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen.

- Aktuelle Meldebescheinigungen des Einwohnermeldeamtes in Deutschland.
Wenn beide oder einer der Eheschließenden in Ungarn amtlich gemeldet sind, sind ungarische Aufenthaltskarte / Personalausweis für Ausländer sowie Wohnsitzkarte vorzulegen.
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Eheschließenden geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Eheschließenden verwitwet ist.
- Ehefähigkeitszeugnis
Bei dem Ehefähigkeitszeugnis ist darauf zu achten, dass beim Familienstand die Angabe ledig / geschieden / verwitwet eingetragen ist und bei ledigen Antragstellern nicht einfach ein Strich gesetzt wurde. In diesen Fällen verlangen die ungarischen Standesbeamten nämlich in der Regel noch weitere Nachweise zum Familienstand.

Die Botschaft stellt keine, über das Ehefähigkeitszeugnis hinausgehende konsularische Bescheinigung zum Familienstand aus. Dies wurde den ungarischen Standesämtern über die zuständigen ungarischen Behörden mitgeteilt.

- Ggfs. weitere Unterlagen (wie z.B. eine Brüssel-II-Bescheinigung bei geschiedenen Eheschließenden).

Es wird daher in allen Fällen empfohlen, sich unmittelbar vorab mit dem ungarischen Standesamt in Verbindung zu setzen.

Ungarische Urkunden müssen entweder in dreisprachiger Form vorgelegt werden oder vom Ungarischen Nationalbüro für Übersetzungen und Beglaubigung ([OFFI](#)) in die deutsche Sprache übersetzt werden. Sofern in einer dreisprachigen ungarischen Personenstandsurkunden in dem Feld Megjegyzések (Mentions / Notes) Eintragungen in ungarischer Sprache stehen, ist auch eine Übersetzung dieser Urkunden erforderlich.

Zwischen Deutschland und Ungarn gilt das Apostilleverfahren. Grundsätzlich müssen alle ungarischen Urkunden, die deutschen Behörden vorgelegt werden, mit einer Apostille versehen sein. Ob von dem Erfordernis einer Apostille abgesehen werden kann, entscheidet das Standesamt.

[Hier](#) finden Sie weitere Informationen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Urkunden zur Vorlage bei deutschen Behörden anerkannt werden, und ob Sie ggf. eine Legalisation oder eine Apostille einholen müssen.

4. Eheschließung

Die Eheschließung erfolgt im Beisein von zwei Zeugen. Für die Anwesenheit der beiden Zeugen müssen die Eheschließenden sorgen.

Wenn ein Eheschließender oder die Heiratswilligen der ungarischen Sprache nicht mächtig sind, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich. Dieser muss von den Eheschließenden gestellt werden.

5. Verwendung der Heiratsurkunde in Deutschland

Deutsche, die aktuell ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder einen früheren Wohnsitz in Deutschland hatten, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen Standesamt des (letzten) inländischen Wohnsitzes beantragen.

Deutsche, die nie in Deutschland wohnhaft waren, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim [Standesamt I](#) in Berlin vornehmen zu lassen.

Damit der deutsche Standesbeamte die Auslandseheschließung im Eheregister beurkunden kann, ist grundsätzlich die Anbringung einer Apostille auf der ungarischen Heiratsurkunde erforderlich. Das deutsche Standesamt kann in eigenen Ermessen Ausnahmen zulassen. Für weitere Informationen zum Apostilverfahren besuchen Sie bitte die Website der Botschaft unter www.budapest.diplo.de.

6. Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht. Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Falls der deutsche Standesbeamte die Entsprechung verneint, kann gegenüber dem deutschen Standesbeamten eine Namenserklärung nachgeholt werden.

7. Weitere Informationen

Das Bundesverwaltungsamt – Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige – hat ein Merkblatt „Deutsche heiraten in Ungarn“ herausgegeben. Dieses können Sie unter auswandern@bva.bund.de anfordern.

II. Eheschließung in Deutschland

1. Vorzulegende Unterlagen des/der ungarischen Verlobten

- Gültiger Reisepass
- Geburtsurkunden von beiden Verlobten, möglichst in Form von aktuellen Registerauszügen (bei den Standesämtern in beiden Ländern gegen geringe Gebühr erhältlich)
- Aktuelle Meldebescheinigungen mit Vermerk des Familienstandes
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls der/die ungarische Verlobte geschieden ist. Bei Ehen, die nach dem 1.5.2004 in Ungarn geschieden worden sind, reicht die sog. Art.39 Bescheinigung statt des Scheidungsurteils.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls der/die ungarische Verlobte verwitwet ist.
- Familienstandsbescheinigung

Diese werden in Ungarn von jedem Bürgermeisteramt (polgármesteri hivatal) ausgestellt, in dessen Bezirk der Betroffene gemeldet ist oder zuletzt gemeldet war.

Muss diese Familienstandsbescheinigung aber mit einer Apostille versehen werden, ist in jedem Fall für ganz Ungarn die folgende Stelle zuständig:

Központi Okmányiroda
1133 Budapest, Visegrádi u. 110-112
E-mail: kozponti.okmanyiroda@mail.ahiv.hu
Tel.: +36 (1) 452-3622

Es wird in allen Fällen empfohlen sich mit dem deutschen Standesamt in Verbindung zu setzen, um in Erfahrung zu bringen, ob diese Bescheinigung ausreicht, oder ob die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses durch den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts erforderlich ist.

2. Form der Urkunden, Übersetzungen und Apostillen

Alle Urkunden müssen bei den Standesämtern im Original oder als beglaubigte Fotokopie eingereicht werden. Die Beglaubigungen von Fotokopien können Sie kostenpflichtig in der Botschaft vornehmen lassen. Hierfür ist eine vorherige [Online-Terminbuchung](#) erforderlich. Sie finden unser Terminsystem auf www.budapest.diplo.de -> Service -> Termin buchen.

Alle ungarischen Urkunden müssen für die Verwendung in Deutschland auf dem dreisprachigen (sog. internationalen) Vordruck neu ausgestellt werden. Bei Vermerken in der Urkunde ausschließlich in ungarischer Sprache ist in jedem Fall eine deutsche Übersetzung der gesamten Urkunde eines anerkannten Übersetzers beizufügen. Grundsätzlich kann das deutsche Standesamt bei Bedarf auch für dreisprachige Urkunden ohne Vermerke eine deutsche Übersetzung verlangen.

Zur Bestätigung der Echtheit der jeweiligen Urkunde kann außerdem grundsätzlich auch die Anbringung einer Apostille auf allen Personenstandsunterlagen und Scheidungsurteilen verlangt werden. Über die Notwendigkeit der Apostille entscheidet das deutsche Standesamt in eigenem Ermessen. Für weitere Informationen zum Apostilverfahren besuchen Sie bitte unsere Website www.budapest.diplo.de.

III. Ehefähigkeitszeugnis

1. Allgemeine Informationen

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit und gilt in Deutschland als Nachweis, dass keine Ehehindernisse vorliegen. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie der Antrag des Standesamtes I in Berlin auf der Website der Botschaft, www.budapest.diplo.de, erhältlich.

2. Zuständigkeit

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes des/der deutschen Verlobten.

Besteht kein Wohnsitz in Deutschland, so ist der Standesbeamte des letzten deutschen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig.

Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1).

Die Botschaft stellt auf Ihrer Website www.budapest.diplo.de das Antragsformular des Standesamtes I zum Herunterladen zur Verfügung. Wegen der Antragsformulare Ihres zuständigen Standesamtes wenden Sie sich bitte direkt an dieses.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Das Ehefähigkeitszeugnis kann auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin ausgestellt werden.

3. Antragsunterlagen

Um ein Ehefähigkeitszeugnis bei einem deutschen Standesamt zu beantragen, benötigen Sie üblicherweise folgende Unterlagen:

- Antrag, ausgefüllt und von beiden Verlobten unterschrieben.
Für die Beglaubigung der Unterschrift auf dem Antrag ist eine vorherige [Online-Terminbuchung](#) erforderlich. Sie finden unser Terminsystem auf www.budapest.diplo.de -> Service -> Termin

buchen. Der Antrag sowie alle Unterlagen sind aber von den Antragstellern direkt an das deutsche Standesamt zu übersenden.

- Gültige Reisepässe und /oder Personalausweise von beiden Verlobten. Ungarische Personalausweise alten Musters werden nicht anerkannt.
- Geburtsurkunden von beiden Verlobten, möglichst in Form von aktuellen Registerauszügen. Diese sind bei den Standesämtern in beiden Ländern gegen geringe Gebühr erhältlich.
- Aktuelle Meldebescheinigungen mit Vermerk des Familienstandes
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls der/die ungarische Verlobte geschieden ist. Bei Ehen, die nach dem 1.5.2004 in Ungarn geschieden worden sind, reicht in der Regel die sog. Art.39 Bescheinigung statt des Scheidungsurteils.
- Bei Ehescheidung eines Deutschen im Ausland (außer EU-Mitgliedstaaten): Anerkennungsbescheid der ausländischen Ehescheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizbehörde.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls der/die ungarische Verlobte verwitwet ist.
- Familienstandsbescheinigung
Diese werden in Ungarn von jedem Bürgermeisteramt (polgármesteri hivatal) ausgestellt, in dessen Bezirk der Betroffene gemeldet ist oder zuletzt gemeldet war. Muss diese Familienstandsbescheinigung aber mit einer Apostille versehen werden, ist in jedem Fall für ganz Ungarn die folgende Stelle zuständig:
Kőzponti Okmányiroda
Visegrádi u. 110-112
1133 Budapest
E-mail: kozponti.okmanyiroda@mail.ahiv.hu
Tel. : +36 (1) 452-3622

Es wird empfohlen sich mit dem deutschen Standesamt in Verbindung zu setzen, um in Erfahrung zu bringen, ob diese Bescheinigung ausreicht, oder ob die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses durch den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts erforderlich ist.

Die Gebühren für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses fallen beim deutschen Standesamt an und können nicht bei der Botschaft eingezahlt werden. Bei der Botschaft bezahlen Sie nur die Gebühren für die Unterschriftsbeglaubigung und ggf. für die Beglaubigung der Fotokopien.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Budapest
– Rechts-und Konsularreferat –
Hausanschrift: 1014 Budapest I. Bezirk, Úri utca 64-66
Postanschrift: Pf. 43, H-1250 Budapest, Ungarn
Telefon: +36 1 4883 -500
Telefax: +36 1 4883 558 oder 570
E-Mail: info@budapest.diplo.de
Internet: www.budapest.diplo.de